Entschädigungssatzung über den Auslagenersatz für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände (Erfrischungsgeld)

Auf Grund § 19 Gemeindeordnung - GemO - vom 03.10.1983 in der jeweils gültigen Fassung und § 15 Kommunalwahlgesetz - KomWG - vom 1.9.1983 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg am 19.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

1. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG).
2. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt außer am Wahltag, auch für alle Sitzungen und sonstige Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind. Bedienstete der Gemeinde Hohberg erhalten dies Fahrtkostenerstattung nur, sofern diese Maßnahmen außerhalb der Dienstzeit stattfinden.

§ 2 Erfrischungsgeld

Anlässlich der Wahlen am 13. Juni 2004 wird die ehrenamtliche Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, der Wahlvorstände und Hilfskräfte wie folgt festgesetzt:

a) **Für Mitglieder des Gemeindewahlausschusses**
(die nicht Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind):

- Teilnahme an einer Vorbesprechung / Sitzung	15,- €
- Dienst am Wahlabend und Montagvormittag	50,- €
- Dienst nur am Wahlabend oder Montagvormittag	25,- €

b) **Für Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl**
(die nicht Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind):

- Teilnahme an einer Vorbesprechung	15,- €
- Dienst am Wahltag (tagsüber) und Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend und Montagvormittag	75,- €
- Dienst lediglich am Wahltag (tagsüber und abends)	50,- €

c) **Für die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Briefwahl und Hilfskräfte**
(die nicht Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind):

- Teilnahme an einer Vorbesprechung / Sitzung	15,- €
- Dienst am Wahlabend und Montagvormittag	50,- €
- Dienst nur am Wahlabend oder Montagvormittag	25,- €

d) **Für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung**

- Teilnahme an einer Vorbesprechung / Sitzung zählt als Arbeitszeit	
- Dienst am Wahltag (tagsüber und abends)	50,- €
- Dienst nur am Wahlabend	25,- €
- Dienst am Montag zählt als Arbeitszeit	

§ 3 Verhältnis zu anderen Wahlen

Sofern bei zukünftigen Landes-, Bundes- oder Europawahlordnungen keine höheren Sätze vorschreiben, gelten die Beträge nach § 1 und § 2.

§ 4 Sonstiges

Ein zusätzlicher Dienstausgleich wird nicht gewährt.

§ 5 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohberg, den 23.04.2004

Klaus Jehle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung zur Entschädigungssatzung über den Auslagenersatz für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände der Gemeinde Hohberg vom 19.04.2004 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. November 2001 in den „Hohberg-Nachrichten" (Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde) Nr. 17 am 23. April 2004 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde –Landratsamt Ortenaukreis- angezeigt.

Hohberg, den 23. April 2004

Klaus Jehle
Bürgermeister